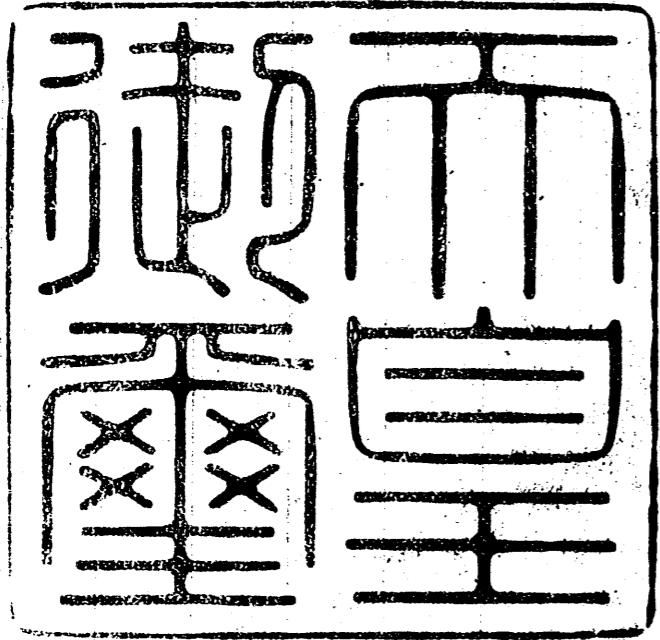


條約第八號

裕仁



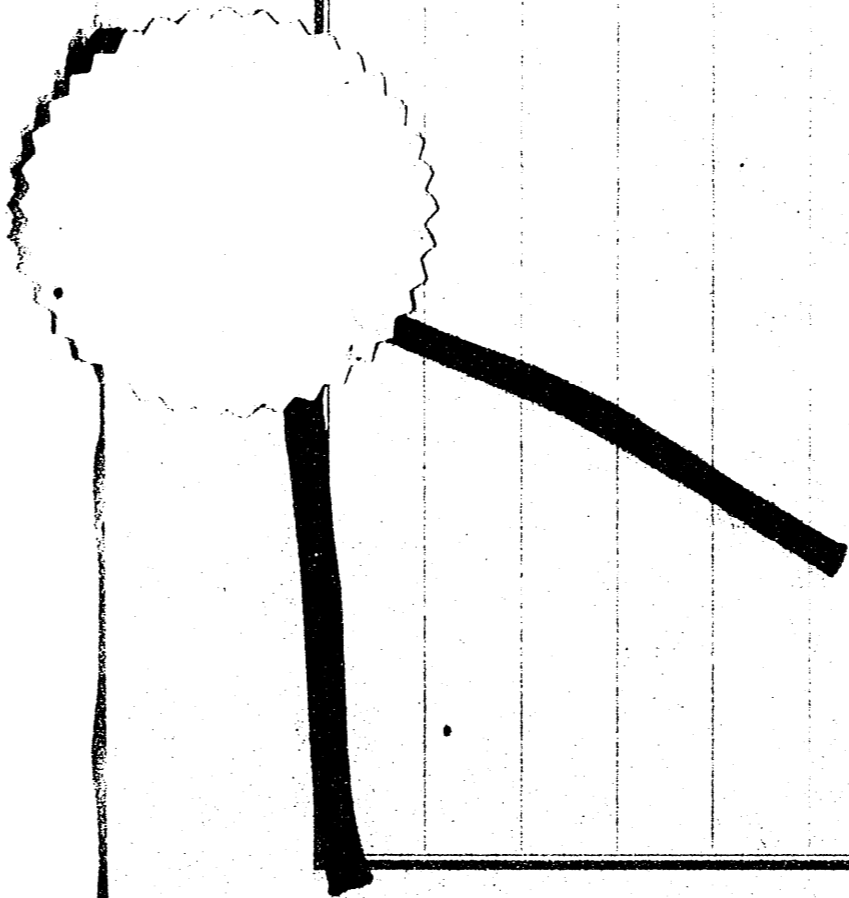
朕樞密顧問ヲ諮詢シ經テ裁可シ昭和十年十月二十五日ベルリンニ於テ帝國特命全權大使ガ獨逸國全權委員ト共ニ署名シタル共産インターナショナルニ對スル協定及其ノ附屬議定書ヲ茲ニ公布セシム

昭和十二年十一月二十七日

内閣總理大臣

外務大臣

廣田弘毅
有田八郎



條約第八號

共產「インターナショナル」ニ對スル協定

大日本帝國政府及

獨逸國政府ハ

共產「インターナショナル」(所謂「コミンテルン」)ノ目的ガ其ノ執リ得ル有ラユル手段ニ依ル現
存國家ノ破壊及暴壓ニ在ルコトヲ認メ

共產「インターナショナル」ノ諸國ノ國內關係ニ對スル干涉ヲ看過スルコトハ其ノ國內ノ安寧及
社會ノ福祉ヲ危殆ナラシムルノミナラズ世界平和全般ヲ脅スモノナルコトヲ確信シ

共產主義的破壊ニ對スル防衛ノ爲協力センコトヲ欲シ左ノ通協定セリ

第一條

締約國ハ共產「インターナショナル」ノ活動ニ付相互ニ通報シ、必要ナル防衛措置ニ付協議シ且
緊密ナル協力ニ依リ右ノ措置ヲ達成スルコトヲ約ス

第二條

締約國ハ共產「インターナショナル」ノ破壊工作ニ依リテ國內ノ安寧ヲ脅サルル第三國ニ對シ本

協定ノ趣旨ニ依ル防衛措置ヲ執リ又ハ本協定ニ參加センコトヲ共同ニ勸誘スベシ

第三條

本協定ハ日本語及獨逸語ノ本文ヲ以テ正文トス本協定ハ署名ノ日ヨリ實施セラルベク且五年間效力ヲ有ス締約國ハ右期間滿了前適當ノ時期ニ於テ爾後ニ於ケル兩國協力ノ態様ニ付了解ヲ達シ

右證據トシテ下名ハ各本國政府ヨリ正當ノ委任ヲ受ケ本協定ニ署名觸印セリ

昭和十一年十一月二十五日即チ千九百三十六年十一月二十五日「ベルリン」

ニ於テ本書ニ通テ作成ス

大日本帝國特命全權大使 子爵武者小路公共(印)
獨逸國特命全權大使 ヨアヒム・フォン・ビントロップ(印)

共產「インターナショナル」ニ對スル協定ノ附屬議定書

本日共產「インターナショナル」ニ對スル協定ニ署名スルニ當リ下名ノ全權委員ハ左ノ通協定セ

- (イ) 兩締約國ノ當該官憲ハ共產「インターナショナル」ノ活動ニ關スル情報ノ交換並ニ共產「インターナショナル」ニ對スル啓發及防衛ノ措置ニ付緊密ニ協力スベシ
 - (ロ) 兩締約國ノ當該官憲ハ國內又ハ國外ニ於テ直接又ハ間接ニ共產「インターナショナル」ノ勤務ニ服シ又ハ其ノ破壊工作ヲ助長スル者ニ對シ現行法ノ範圍内ニ於テ嚴格ナル措置ヲ執ルベシ
 - (ハ) 前記(イ)ニ定メラレタル兩締約國ノ當該官憲ノ協力ヲ容易ナラシムル爲常設委員會設置セラ
- ルベシ共產「インターナショナル」ノ破壊工作防遏ノ爲必要ナル爾餘ノ防衛措置ハ右委員會ニ於テ考究且協議セララルベシ

昭和十一年十一月二十五日即チ千九百三十六年十一月二十五日「ベルリン」
ニ於テ

— 4 —

Berlin, den 25ten November 1936,
d. h. den 25ten November des 11ten Jahres der
Showa-Periode.

(L. S.) Joachim von Ribbentrop
Ausserordentlicher und Bevollmächtigter
Botschafter des Deutschen Reiches

(L. S.) Vicomte Kintomo Mushakoji
Kaiserlich-Japanischer Ausserordentlicher
und Bevollmächtigter Botschafter

大日本帝國特命全權大使 子爵武者小路公共(印)
獨逸國特命全權大使 ヨアヒム・フォン・リッペン(印)

四

deren innerer Friede durch die Zersetzungsarbeit der Kommunistischen Internationale bedroht wird, gemeinsam einladen, Abwehrmassnahmen im Geiste dieses Abkommens zu ergreifen oder an diesem Abkommen teilzunehmen.

Artikel III

Für dieses Abkommen gelten sowohl der deutsche wie auch der japanische Text als Urschrift. Es tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Hohen Vertragsschliessenden Staaten werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die weitere Gestaltung ihrer Zusammenarbeit verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung

zu Berlin, den 25ten November 1936,
d. h. den 25ten November des 11ten Jahres der Showa-Periode.

(L. S.) Joachim von Ribbentrop
Ausserordentlicher und Bevollmächtigter
Botschafter des Deutschen Reiches

(L. S.) Vicomte Kintomo Mushakoji
Kaiserlich-Japanischer Ausserordentlicher
und Bevollmächtigter Botschafter

ZUSATZPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN GEGEN DIE KOMMUNISTISCHE
INTERNATIONALE.

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens gegen die Kommunistische Internationale sind die unterzeichneten Bevollmächtigten in folgendem übereingekommen:

a) Die zuständigen Behörden der beiden Hohen Vertragsschliessenden Staaten werden in bezug auf den Nachrichtenaustausch über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale sowie auf die Aufklärungs- und Abwehrmassnahmen gegen die Kommunistische Internationale in enger Weise zusammenarbeiten.

b) Die zuständigen Behörden der beiden Hohen Vertragsschliessenden Staaten werden im Rahmen der bestehenden Gesetze strenge Massnahmen gegen diejenigen ergreifen, die sich im Inland oder Ausland direkt oder indirekt im Dienste der Kommunistischen Internationale betätigen oder deren Zersetzungsarbeit Vorschub leisten.

c) Um die in a) festgelegte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der beiden Hohen Vertragsschliessenden Staaten zu erleichtern, wird eine ständige Kommission errichtet werden. In dieser Kommission werden die weiteren zur Bekämpfung der Zersetzungsarbeit der Kommunistischen Internationale notwendigen Abwehrmassnahmen erwogen und beraten.

右敵文左ノ如シ

ABKOMMEN GEGEN DIE KOMMUNISTISCHE INTERNATIONALE.

DIE REGIERUNG DES DEUTSCHEN REICHES
UND
DIE KAISERLICH-JAPANISCHE REGIERUNG

In der Erkenntnis, dass das Ziel der Kommunistischen Internationale, Komintern genannt, die Zersetzung und Vergewaltigung der bestehenden Staaten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ist,

In der Überzeugung, dass die Duldung einer Einmischung der Kommunistischen Internationale in die inneren Verhältnisse der Nationen nicht nur deren inneren Frieden und soziales Wohleben gefährdet, sondern auch den Weltfrieden überhaupt bedroht,

Sind in dem Wunsche, gemeinsam zur Abwehr gegen die kommunistische Zersetzung zusammenzuarbeiten, in folgendem übereingekommen :

Artikel I

Die Hohen Vertragschliessenden Staaten kommen überein, sich gegenseitig über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale zu unterrichten, über die notwendigen Abwehrmassnahmen zu beraten und diese in enger Zusammenarbeit durchzuführen.

Artikel II

Die Hohen Vertragschliessenden Staaten werden dritte Staaten,